



BEBAUUNGSPLAN " NEUES STADTZENTRUM "

BLUMBERG

ÄNDERUNG

MST. = 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG :

§ 7 KERNGEBIET

- (1) Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben, sowie deren zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur.
- (2) Zulässig sind:
 1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten. Als Vergnügungsstätten sind nur Spielhallen zulässig.
 3. Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe.
 4. Entfällt
 5. Entfällt
 6. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
 7. Sonstige Wohnungen nach Maßgabe von Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- (3) Entfällt
- (4) Entfällt

AUFSTELLUNG DES GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANES

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 18.12.2003

BESCHLUSS DER SATZUNG VOM 27. Juli 2004

BLUMBERG, DEN 27. Juli 2004

DER BÜRGERMEISTER

[Handwritten Signature]